

# LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND

Der regionale Kommunalverband der  
rheinischen Städte und Kreise



Briefschlüssel:

Landschaftsverband Rheinland - Dez. 8 - Bonn's Kör

An den  
Präsidenten des Landtages  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

DER DIREKTOR  
DES LANDSCHAFTSVERBANDES

Dezernat 8  
GESUNDHEITSPFLEGE, HEILPÄDAGOGISCHE HEIME  
Amt für Kliniken

Datum

10.09.1998

Auskunft erteilt

Frau Schmitz

Gebäude-/Zi.-Nr. ☐ (02 21) 8 08- ☐ Fax (02 21) 8 08-

6/6029 | 6629 | 6657

Zeichen - bei allen Schlüsselnummern bitte angeben

81.

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
12. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**12/ 2160**

*AOL AOL*

## Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland zum Regierungsentwurf zur Novellierung des Krankenhausgesetzes Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die in Ihrem Hause am 16.09.1998 stattfindende öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (AGS) übersende ich Ihnen die anliegende Stellungnahme an das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 27.08.1998 zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Schmitz*  
(Schmitz)

Paketanschrift: Ottoplatz 2 - 50678 Köln  
Dienstgebäude in Köln-Deutz

- 1 - Landeshalle - Kennedy-Ufer 2
- 2 - Haus des Landschaftsverbandes - Ottoplatz 2
- 3 - Rheinlandhaus - Minderer Straße 2
- 4 - Theodor-Baillon-Straße 3
- 5 - Revolut-Haus - Kerlestraße 34 - 44
- 6 - Hermann-Pöschel-Straße 1

LVR im Internet: <http://www.lvr.de>

- Fax Zentrale (02 21) 8 08-22 00
- Fax Zentrale (02 21) 8 08-32 10
- Fax Zentrale (02 21) 8 08-31 87
- Fax Zentrale (02 21) 8 08-20 11
- Fax Zentrale (02 21) 8 08-35 38
- Fax Zentrale (02 21) 8 08 80 84

Telefon Vertretung (02 21) 8 08-0

Besuchzeit

Wir haben folgende Arbeitszeit:

Anrufe und Besuche daher bitte möglichst in der Zeit von 8.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Banken

Westdeutsche Landesbank Köln 80 061 (BLZ 370 800 00)

Landeszentralbank Köln 370 017 10 (BLZ 370 000 00)

Postbank Niederzweitung Köln 8 84-6 01 (BLZ 370 100 50)

Q Linie 1, 2, 7 und 9 (Deutzer Freiheit)

AS Haltestelle Deutzer Bahnhof

W Bahnhof Köln-Deutz

Bitte benutzen die Bus- und Bahnlinien nur wenige Ökoparkplätze verfügbar sind.

# LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND

Der regionale Kommunalverband der  
rheinischen Städte und Kreise



DER DIREKTOR  
DES LANDSCHAFTSVERBANDES

Dezernat 8  
GESUNDHEITSPFLEGE, HEILPÄDAGOGISCHE HEIME  
- Amt für Kliniken -

Briefanschrift:

Landschaftsverband Rheinland, Dez. 8, 50678 Köln

Ministerium für Frauen, Jugend,  
Familie und Gesundheit des  
Landes NRW  
Fürstenwall 25

40219 Düsseldorf

Datum

27.8.1998

Auskunft erteilt

Frau Mende/Frau Schmitz

Gebäude-/ZI-Nr. ☎ (02 21) 8 00- Fax (02 21) 8 00-

6/6611 | 6611 | 6657

Zeichen - bei allen Schreiben bitte angeben

81.10

**Regierungsentwurf Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen  
-KHG NW-  
hier: Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landschaftsverband Rheinland hat Ihren o.g. Entwurf im Gesundheits-,  
Finanz- und Wirtschaftsausschuß, sowie im Landschaftsausschuß beraten.

Grundsätzlich schließt sich der Landschaftsverband Rheinland der vorläufigen  
Stellungnahme der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen vom  
28.05.1998 zu dem vorgelegten Entwurf an.

Darüber hinaus wird Bezug genommen auf die umfassende Stellungnahme des  
Landschaftsverbandes Rheinland zu dem Referentenentwurf des Ministeriums  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, welche  
dem Ministerium mit Datum vom 18.09.1997 übermittelt wurde. Die Stellung-  
nahme ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Der Landschaftsausschuß hat den Landesdirektor in seiner Sitzung am  
27.08.1998 beauftragt, Ihnen gegenüber folgende ergänzende Stellungnahme  
abzugeben:

Paketanschrift: Ottoplatz 2, 50678 Köln  
Dienstgebäude in Köln-Deutz

- 1 - Landeshaus - Kennedy-Ufer 2
- 2 - Haus des Landschaftsverbandes - Ottoplatz 2
- 3 - Rheinlandhaus - Mindener Straße 2
- 4 - Theodor-Babylon-Straße 3
- 5 - Riewoldt-Haus - Karlstraße 34 - 44
- 6 - Hermann-Förder-Straße 1

LVR im Internet: <http://www.lvr.de>

Fax Zentrale (02 21) 8 08-22 00  
Fax Zentrale (02 21) 8 08-32 10  
Fax Zentrale (02 21) 8 08-21 67  
Fax Zentrale (02 21) 8 08-20 11  
Fax Zentrale (02 21) 8 08-38 33  
Fax Zentrale (02 21) 8 08-80 84

Telefon Vermittlung (02 21) 8 08-0

Besuchszeit

Wir haben gleiche Arbeitszeit.

Anrufe und Besuche daher bitte möglichst in der Zeit von  
8.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Banken

Westdeutsche Landesbank Köln AG 091 (BLZ 370 800 00)

Landeszentralbank Köln 370 017 10 (BLZ 370 000 00)

Postbank Niederlassung Köln B 84 B 01 (BLZ 370 100 60)

Q Linie 1, 2, 7 und 9 (Deutzer Freiheit)

AS Haltestelle Deutzer Bahnhof W Bahnhof Köln-Deutz

Bitte benutzen Sie Bus und Bahn, da nur wenige Ökostromplätze verfügbar sind.

Umfassende Veränderungen wurden in den Bereichen der Krankenhausplanung und der Krankenhausförderung vorgenommen, die nur teilweise die Zustimmung des Landschaftsverbandes Rheinland finden.

## **§§ 13 - 16 Krankenhausplanung**

### **I.**

Im Bereich der Krankenhausplanung (Abschnitt II) sind die umfangreichsten Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf vorgenommen worden. Wichtigste und begrüßenswerteste Veränderung ist, daß die im Referentenentwurf geplante Einführung von "Planverträgen" zur Festlegung der Krankenhausstruktur innerhalb des Krankenhausplans wieder aufgegeben worden ist. Es bleibt bei der Festlegung durch Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde und damit bei der erforderlichen Klarheit und eindeutigen Zuständigkeit. Darüber hinaus ist wieder der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben.

Die Möglichkeit der Vertragsaushandlung zwischen den im Referentenentwurf benannten ungleich starken Vertragspartnern hätte zum einen eine erhebliche Rechtsunsicherheit zur Folge gehabt, zum anderen wäre die Möglichkeit einer ungewollten Zeitverzögerung hinsichtlich der letztlichen Entscheidung der zuständigen Behörde eröffnet worden. Planverträge als für die Leistungsstruktur des einzelnen Krankenhauses zentraler Teil des Krankenhausplans entsprechen zudem nicht dem Gesamtsystem der dualen Finanzierung der Krankenhausversorgung nach den geltenden Bestimmungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG).

### **II.**

Der Krankenhausplan besteht nunmehr aus den drei Teilbereichen Rahmenvorgaben (§ 14), Schwerpunktfestlegungen (§ 15) sowie sonstigen Festlegungen (§ 16).

Das Verfahren zur Fortschreibung des Krankenhausplans auf der Grundlage der Rahmenvorgaben soll in den Planungsprozessen gleichzeitig für die Schwerpunktplanung und die sonstigen Festlegungen erfolgen.

Positiv zu bewerten ist die in § 15 Abs.3 Nr.2 neu aufgenommene Beteiligung des Landesausschusses für Krankenhausplanung an der Erörterung des Fortschreibungsantrages. Hierdurch wird eine breitere Meinungsbildung und stärkere Interessenvertretung der unmittelbar und mittelbar Beteiligten erreicht.

Problematisch ist aus Sicht des Landschaftsverbandes Rheinland die Regelung der sonstigen Festlegungen gemäß § 16 KHG NW.

§ 16 Abs.1 Satz 2 regelt, daß die Krankenhausträger und die Verbände der Krankenkassen ein von ihnen gemeinsam und gleichberechtigt mit den betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten erarbeitetes Konzept zur Fortschreibung des Krankenhausplans vorlegen sollen. Um verbindlich zu werden, muß dieses entsprechend den Abs. 4, 5 von der zuständigen Behörde nach inhaltlicher und rechtlicher Prüfung unter Beachtung bestimmter Vorgaben genehmigt werden.

Dieses Verfahren weist verschiedene Unstimmigkeiten hinsichtlich der rechtlichen Konkretisierung und des zeitlichen Ablaufs auf.

Unklar ist zunächst die Formulierung der "gleichberechtigten" Erarbeitung des Konzeptes. Wie wird diese Vorgabe kontrolliert und welche Konsequenzen ergeben sich aus der Nichtbeachtung ?

Weiterhin ist nicht zu erkennen, welche Anforderungen an das vorzulegende "Konzept" gestellt werden. Der Landschaftsverband Rheinland stimmt zwar einer bedarfsgerechten und unmittelbaren Festlegung der Leistungsstrukturen, Planbettenzahlen und Behandlungsplätze zu, doch ist die vorliegende Regelung im Rechtssinne zu unbestimmt und kann in der praktischen Anwendung Probleme aufwerfen.

Eine Uneinheitlichkeit der regionalen Beteiligungen - hier lediglich Kreise und kreisfreie Städte - ist festzustellen. Gemäß § 1 Abs.2 sollen Gemeinden und Gemeindeverbände in die allgemeine Sicherstellung der Krankenhausversorgung miteinbezogen werden.

Die 3-Monatsfrist zur Aufnahme der Verhandlungen über ein Konzept ist im Hinblick auf eine Verfahrensbeschleunigung zu begrüßen. Allerdings kann es wiederum durch Herausögern des Endes der Verhandlungen zu erheblichem Zeitablauf kommen. Hier müßte eine beschränkende Regelung gefunden werden.

Im übrigen erscheint es nicht sinnvoll, die in Abs. 3 festgeschriebene Anhörung zu dem vorgelegten "Konzept" von der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen durchführen zu lassen und nicht von der die Genehmigung erteilenden Behörde. Diese muß ohnehin über den Verfahrensablauf und die das Ergebnis tragenden Gründe informiert werden.

Die Genehmigungskriterien in Abs.5, nämlich die Beachtung der Rahmenvorgaben und der allgemeine Stand von Wissenschaft und Technik in der Medizin, sind zwar vom Grundsatz her anzuerkennen, doch inhaltlich zu undefiniert. Zudem wird keine Aussage getroffen, inwieweit die Entscheidung im Ermessen der Behörde liegt. Ist die Aufforderung zum "Beachten" der Kriterien rechtsverbindlich?

Die zuständige Behörde kann die Genehmigung mit gerichtlich nicht anfechtbaren Nebenbestimmungen versehen. Grundsätzlich sind Nebenbestimmungen

je nach Regelungsgehalt verwaltungsgerichtlich mit einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage angreifbar. Die Versagung dieses Rechtsschutzes ist daher aus Sicht des Landschaftsverbandes Rheinland höchst zweifelhaft. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß das Verhältnis der Nichtanfechtbarkeit der Nebenbestimmungen zu einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nach Abs. 7 nicht geklärt ist. Hiernach können die betroffenen Krankenhausträger gegen den Feststellungsbescheid gemäß § 18 vor den Verwaltungsgerichten klagen. Eine gerichtliche Überprüfung der Nebenbestimmung wäre dann ausgeschlossen.

Es ist zudem nicht erkennbar und wohl auch nicht bedacht, welche Folgen eine Nichtgenehmigung des vorgeschlagenen Konzeptes haben würde.

Der in Abs. 6 vorgesehene Entscheidung der zuständigen Behörde für den Fall, daß die Parteien kein Konzept vorgelegt haben, muß ein zeitlicher Rahmen gesetzt werden. Ansonsten wird nicht deutlich, wann die Behörde entscheiden muß.

### III.

Die Funktion und Regelungskompetenzen der nach § 17 Abs. 4 durch den Landesausschuß für Krankenhausplanung zu bildenden Unterausschüsse wird nicht deutlich.

#### **§ 21 Einzelförderung**

In § 21 Abs. 2 ist offensichtlich ein redaktioneller Fehler unterlaufen. Es erfolgt dort eine Bezugnahme auf Abs. 1, Nr. 2 und 3, wobei in Abs. 1 eine Nr. 3 nicht vorhanden ist.

#### **§ 24 Bewilligung der Einzelförderung**

Der Landschaftsverband Rheinland hatte den Referententwurf dahingehend kritisiert, daß künftig ausdrücklich eine Absprache mit der Bewilligungsbehörde hinsichtlich eingesparter Fördermittel erforderlich sei. Den Bedenken des Landschaftsverbandes Rheinland ist begrüßenswerterweise in dem vorliegenden Regierungsentwurf Rechnung getragen worden und diese Einschränkung nicht mehr vorhanden.

#### **§ 25 Pauschale Förderung**

Die Kürzung der Fördermittel gemäß § 25 Abs. 6 für psychiatrische Fachkrankenhäuser und psychiatrische Abteilungen in Allgemeinkrankenhäusern auf

80 % der ersten Anforderungsstufe sowie für teilstationäre Einrichtungen auf 50 % der ersten Anforderungsstufe ist **entschieden abzulehnen**.

Diese Regelung bedeutet eine ungerechtfertigte und materiell nicht begründbare Schlechterstellung der psychiatrischen Kliniken bei der Bemessung der pauschalen Fördermittel. Sie steht in einem deutlichen Widerspruch zur Planung des Landes, insbesondere im Hinblick auf die teilstationäre Behandlung. Das Land selbst sieht in seinem im November 1996 vorgelegten Konzept zur Weiterentwicklung der gemeindenahen Psychiatrie vor, teilstationäre Einrichtungen zu fördern.

Auch nach den Zielsetzungen der Gesundheitsreform sind die Möglichkeiten zur Erbringung teilstationärer Leistungen im Krankenhaus zu erweitern. Dieser Zielsetzung widerspricht die Herabsetzung der Förderquote von bisher 100 % auf 50 % in erheblichem Maße. Eine Abdeckung der tatsächlichen Investitionskosten von teilstationären Einrichtungen ist damit nicht gewährleistet.

Die Absenkung der Förderquote für die vollstationäre Behandlung von 100 % auf 80 % ist ebenfalls **nicht akzeptabel**. Der gesundheitspolitisch gewollte Prozeß der Umstrukturierung der Rheinischen Kliniken hat zu einer kontinuierlichen Verknappung der pauschalen Fördermittel geführt. Von den seit 1990 abgebauten 2.000 KHG-Betten in den Rheinischen Kliniken wurden lediglich 764 Betten in die Auffangkonzessionsregelung aufgenommen und entsprechend den Vereinbarungen für eine Übergangszeit weiter gefördert. Die bei den Rheinischen Kliniken aufgrund des darüber hinausgehenden Bettenabbaus entstandenen Finanzierungseinbußen sind auf mehrere Millionen DM pro Jahr zu beziffern.

**Die Einbußen durch die geplante Neuregelung des § 25 Abs. 6 KHG NW sind für den Landschaftsverband Rheinland erheblich.** Eine Vergleichsberechnung zwischen der bisherigen Pauschalförderung und dieser Neuregelung ergibt für die Rheinischen Kliniken insgesamt eine um rd. DM 762.600 geringere Förderung pro Jahr als nach bisherigem Recht.

Der Landschaftsverband Rheinland kann die eklatante Schlechterstellung der psychiatrischen Fachkrankenhäuser und teilstationären Einrichtungen im Hinblick auf die pauschalen Fördermittel nicht akzeptieren und lehnt die Regelung in § 25 Abs. 6 KHG NW entschieden ab.

Darüberhinaus ist die in § 25 Abs. 8 KHG NW vorgesehene Regelung der Leistungspauschale zum Stichtag 31.12.1996 nicht zu akzeptieren. Die Leistungspauschale in Höhe von 75 % der gewährten pauschalen Fördermittel stellt zwar eine Art finanziellen Bestandschutz für diejenigen Krankenhäuser dar, die Betten abbauen, wobei die Anpassung sehr sukzessive verlaufen wird. Doch bedeutet diese Festlegung gleichzeitig eine Benachteiligung der Krankenhausträger

12/2160

- 6 -

- wie der Landschaftsverband Rheinland -, welche zu diesem Zeitpunkt bereits in erheblichem Umfang Betten abgebaut hatten.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
(Kukla)